BWB Rechtsanwälte AG
Attorneys at Law Ltd

Am Schrägen Weg 2
LI-9490 Vaduz

T +423 239 78 78
office@bwb.li

Gable Insurance AG in Konkurs

Zwischenbericht der Masseverwalterin per 31.12.2021

Erstellt per 19.04.2022

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 3

2 Aktiven ... 4

2.1 Bankguthaben und Wertschriften ... 4

2.2 Offene Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft ... 4

2.2.1 Forderungen gegenüber Versicherungsvermittlern ... 4

2.2.2 Forderungen gegenüber Rückversicherungen ... 5

3 Passiven ... 6

3.1 Privilegierte Versicherungsforderungen ... 7

3.1.1 Forderungsanmeldungen aus Versicherungsleistung ... 7

3.1.2 Forderungsanmeldungen von nationalen Auffangeinrichtungen ... 7

3.2 Konkursforderungen ... 8

4 Stand des Konkursverfahrens – Abwicklung des Versicherungsgeschäfts ... 9

4.1 Versicherungsnehmer ... 9

4.2 Versicherungsvermittler und Schadenregulierer ... 9

4.3 Rückversicherungen ... 9

4.4 Auffangeinrichtungen ... 9

4.5 Aufsichtsbehörden ... 10

4.6 Anhängige Rechtsstreitigkeiten ... 10

4.7 Rechtliche Herausforderungen ... 10

1 Einleitung

Der gegenständliche 6. Zwischenbericht der Masseverwalterin bezieht sich auf das Kalenderjahr 2021 (Berichtszeitraum/Berichtsperiode). Er baut auf den fünf bisherigen Zwischenberichten auf.

Mit der Durchführung der fortgesetzten Allgemeinen Prüfungstagsatzung am 20.12.2021 wurde ein weiteres Etappenziel erreicht. An diesem Termin konnte sich die Masseverwalterin zu 777 angemeldeten Forderungen äussern. Direkte Folge der fortgesetzten Allgemeinen Prüfungstagsatzung war der Versand von 223 Beschlüssen an (vermeintliche) Gläubiger, deren Forderungen bestritten wurden (dem Grunde, der Höhe und/oder dem Range nach).

Die Zustellung der Beschlüsse an (vermeintliche) Gläubiger, deren Forderungen am Gerichtstermin vom 30.09.2020 (Fortsetzung der Allgemeinen Prüfungstagsatzung vom 12.12.2018) teilweise oder vollständig bestritten wurden, ist nach wie vor im Gang. Aktuell (**Stand: 04.04.2022**) sind 850 von insgesamt 1'269 Beschlüssen zugestellt worden.

Bislang sind acht Anordnungsklagen eingereicht worden. Vier davon sind aktuell (**Stand: 04.04.2022**) bei Gericht hängig.

Die Masseverwalterin hat bis zum 20.12.2021 Forderungen in einer Gesamtsumme von CHF 167.5 Mio. abschliessend geprüft, d.h. entweder anerkannt oder bestritten. In der Summe hat die Masseverwalterin Forderungen in Höhe von CHF 55.1 Mio. anerkannt, davon CHF 26.4 Mio. als privilegierte Versicherungsforderungen. Es sind aktuell (**Stand: 04.04.2022**) weitere 1'021 angemeldete Forderungen registriert, die noch nicht oder noch nicht abschliessend geprüft werden konnten. Sie belaufen sich auf eine gesamthaft eingeforderte Summe in Höhe von CHF 211.5 Mio. Alles in allem sind gegenwärtig 13'548 Forderungen im Umfang von CHF 376.7 Mio. angemeldet.

Im Berichtszeitraum konnten rund GBP 9.9 Mio. an Rückversicherungsleistungen realisiert werden. Den Passiven stehen somit aktuell Aktiven gegenüber, die in realisierter Form (flüssige Mittel und Anlagen) rund CHF 97.6 Mio. betragen. Der Stand der flüssigen Mittel und Anlagen präsentiert sich aktuell (**Stand: 31.12.2021**) wie folgt:

Anlageklasse	31,12,2021		31,12,2020		Δ in Währung		Δ in %
Liquidität	CHF	6.324.185,42	CHF	8.505.933,84	CHF	-2.181.748,42	-25,6%
Anlagen	CHF	91.272.784,06	CHF	81.354.411,88	CHF	9.918.372,18	12,2%
Total	**CHF**	**97.596.969,48**	**CHF**	**89.860.345,72**	**CHF**	**7.736.623,76**	**8,6%**

2 Aktiven

Die Aktiven der Konkursitin setzen sich aus Bankguthaben und Wertschriften, aus offenen Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft, insbesondere aus Rückversicherungsleistungen, und aus allfälligen Verantwortlichkeitsansprüchen zusammen. Die beiden Ersteren werden im Folgenden beschrieben. Im Zusammenhang mit der allfälligen Haftung der ehemaligen Verwaltungsräte der Konkursitin prüft die Masseverwalterin aktuell die Einleitung rechtlicher Schritte. Auf ein Vorgehen gegen die ehemalige Revisionsstelle wurde verzichtet.

2.1 Bankguthaben und Wertschriften

Am Bestand der Konten und Wertschriftendepots bei der LGT Bank in Liechtenstein AG (LGT) und der Neue Bank AG hat sich im Berichtszeitraum nichts geändert. Bei der Liechtensteinischen Landesbank AG (LLB) wurde das Wertschriftendepot zulasten der Liquidität um GBP 7.0 Mio. erhöht. Dies aufgrund namhafter Zahlungseingänge aus Rückversicherungsleistungen.

Nimmt man die reine Marktrendite als Massstab, konnte im Berichtszeitraum eine positive Rendite von 1.5% erwirtschaftet werden. Dies entspricht in CHF einem Betrag von 1.4 Mio. Die Wertentwicklung der Anlagen bei der LLB wurde im Berichtszeitraum allerdings durch die Kursentwicklung der Rechnungswährung GBP gegenüber den grösseren Positionen in EUR, NOK und DKK negativ beeinflusst. Dies ergab schliesslich eine nominal negative Nettoperformance von CHF 1.2 Mio. auf dem gesamten Anlageportfolio.

2.2 Offene Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft

Die offenen Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft setzen sich einerseits aus den durch die Versicherungsvermittler vereinnahmten, aber noch nicht an die Konkursitin weitergeleiteten Versicherungsprämien und andererseits aus den Forderungen gegenüber Rückversicherern zusammen.

2.2.1 <u>Forderungen gegenüber Versicherungsvermittlern</u>

Die Masseverwalterin hat in den Vorberichten die weitgehend fehlende Werthaltigkeit dieses Aktivpostens eingehend geschildert (sogenannte *"trapped funds"*, d.h. Versicherungsprämien, welche von den Versicherungsvermittlern im Auftrag der Konkursitin vereinnahmt, aber nicht an die Konkursitin weitergeleitet worden sind). Dieser Zustand ist im Wesentlichen unverändert geblieben. Es konnten in der Berichtsperiode zumindest zwei Zahlungseingänge (in Höhe von zusammen rund GBP 197'000.00) festgestellt werden.

Damit konnten bislang rund CHF 5.1 Mio. von den in der Zwischenbilanz zu Fortführungs- und Liquidationswerten per 30.06.2016 erwähnten Forderungen im Umfang von rund CHF 85 Mio. vereinnahmt

werden. Die Masseverwalterin erwartet zukünftig vor allem noch Rückflüsse von Versicherungsprämien aus Norwegen. Mit einem ehemaligen Vermittler konnte im Dezember 2021 bereits eine Einigung über die Überweisung von rund NOK 7.0 Mio. (CHF 750'000.00) erzielt werden, welche im Kalenderjahr 2022 vereinnahmt werden konnte (und daher erst im nächsten Zwischenbericht dem Gesamtbetrag zugerechnet wird). Weitere Rückflüsse in erwähnenswerter Höhe sind voraussichtlich nur aufgrund gerichtlicher Geltendmachung erreichbar. In Frankreich wurde im Berichtsjahr ein Gerichtsverfahren gegen einen ehemaligen Coverholder eingeleitet.

2.2.2 Forderungen gegenüber Rückversicherungen

Insgesamt sind bisher (**Stand: 31.12.2021**) GBP 28'645'463.81 an Rückversicherungsleistungen bei der Konkursitin eingegangen. In der Berichtsperiode konnten Rückversicherungsleistungen in Höhe von GBP 9'893'893.30 vereinnahmt werden.

Die Forderungen der Konkursitin gegenüber ihren Rückversicherern stellen betragsmässig den mit Abstand grössten, noch nicht realisierten Vermögenswert dar. Aktuell sind Rückversicherungsforderungen in der Höhe von insgesamt rund GBP 33.1 Mio. reserviert.

3 Passiven

Mittlerweile fanden drei Gerichtstermine im Rahmen der Allgemeinen Prüfungstagsatzung statt. Am ersten Termin vom 12.12.2018 äusserte sich die Masseverwalterin zur Richtigkeit und Rangordnung von insgesamt 166 (nicht-privilegierten Konkurs-) Forderungen (mehrheitlich Konkursklasse 4) im Umfang von CHF 22.6 Mio., wovon Forderungen in Höhe von CHF 1.2 Mio. anerkannt und Forderungen in Höhe von CHF 21.4 Mio. bestritten wurden.

Am 30.09.2020 fand vor dem Konkursgericht der zweite Gerichtstermin (Fortsetzung der Allgemeinen Prüfungstagsatzung vom 12.12.2018) statt. Die Masseverwalterin konnte gegenüber dem Gericht eine Erklärung zur Richtigkeit und Rangordnung von insgesamt 11'588 angemeldeten Forderungen (Schaden- und Prämienrückforderungen) abgeben. Zusammengenommen ergeben sie eine angemeldete Forderungssumme in Höhe von CHF 120.6 Mio. Die anerkannte Forderungssumme beträgt CHF 51.5 Mio., die bestrittene Forderungssumme CHF 69.1 Mio. Von der anerkannten Forderungssumme entfallen CHF 24.5 Mio. auf (privilegierte) Versicherungsforderungen und CHF 27.0 Mio. auf (nicht-privilegierte) Konkursforderungen.

Am 20.12.2021 fand der dritte Gerichtstermin (Fortsetzung der Allgemeinen Prüfungstagsatzung vom 12.12.2018) statt. Die Masseverwalterin konnte sich gegenüber dem Konkursgericht zur Richtigkeit und Rangordnung von insgesamt 777 angemeldeten Forderungen (Schaden- und Prämienrückforderungen) mit einer Forderungssumme von CHF 24.3 Mio. äussern. Während 554 Forderungen von der Masseverwalterin vollständig anerkannt werden konnten, musste sie 223 Forderungen hinsichtlich ihres Betrags teilweise oder vollständig und/oder in Bezug auf die angemeldete Klasse bestreiten. Die anerkannte Forderungssumme beträgt CHF 3.2 Mio., die bestrittene Forderungssumme CHF 21.1 Mio. Von der anerkannten Forderungssumme entfallen rund CHF 2.6 Mio. auf (privilegierte) Versicherungsforderungen und rund CHF 596'360.00 auf (nicht-privilegierte) Konkursforderungen.

Aktuell (**Stand: 04.04.2022**) sind bei der Masseverwalterin weitere 1'021 angemeldete Forderungen registriert, die bislang noch nicht oder noch nicht abschliessend geprüft sind. Die Gläubiger dieser Forderungen machen insgesamt rund CHF 211.5 Mio. geltend. Die Masseverwalterin setzt den Prüfungsprozess dieser Forderungen fort.

Daneben ist eine tiefe vierstellige Anzahl an gemeldeten Schadenfällen in Bearbeitung. Die Anmeldung einer grösseren Anzahl weiterer Forderungen ist daher zu erwarten.

Das Landgericht hat diejenigen Gläubiger, deren Forderungen am 20.12.2021 teilweise oder vollständig und/oder der Klasse nach bestritten wurden (insgesamt 223 Forderungen), auf schriftlichem Wege verständigt. Die Zustellungen ins Ausland erfolgen auf dem Rechtshilfeweg.

Zusammengefasst sind damit im Konkursverfahren gegenwärtig (**Stand: 04.04.2022**) 13'548 Forderungen im Umfang von CHF 376.7 Mio. angemeldet, wobei darunter Einzelforderungen von Garantiefonds enthalten sind, die wiederum Hunderte oder (Zehn-) Tausende von Einzelforderungen zusammenfassen. Zu 12'527 Forderungen im Umfang von CHF 167.5 Mio. hat sich die Masseverwalterin bereits erklärt (anerkannt oder – teilweise – bestritten), die endgültige Beurteilung von 1'021 Forderungen im Umfang von rund CHF 211.5 Mio. ist ausstehend.

3.1 Privilegierte Versicherungsforderungen

3.1.1 Forderungsanmeldungen aus Versicherungsleistung

Von den inzwischen abschliessend geprüften Forderungen im Umfang vom CHF 167.5 Mio. entfallen rund CHF 108.2 Mio. auf (privilegierte) Versicherungsforderungen. Die Masseverwalterin hat bislang CHF 26.4 Mio. als (privilegierte) Versicherungsforderungen anerkannt.

Daneben sind weiterhin insbesondere in Frankreich, England und Italien viele offene Schadenfälle in Bearbeitung.

3.1.2 Forderungsanmeldungen von nationalen Auffangeinrichtungen

Die nationalen Auffangeinrichtungen in England (FSCS), Dänemark (DGF), Italien (CONSAP) und Irland (ICF) haben bereits viele Zahlungen getätigt. Sie lassen sich von den Versicherungsnehmern bzw. den betroffenen Anspruchsgruppen im Gegenzug zur Leistungserbringung deren Forderungen abtreten, wodurch in erster Linie der FSCS und der DGF die gewichtigsten Gläubiger werden.

Bislang (**Stand: 31.12.2021**) hat der FSCS für Schadenfälle Zahlungen im Wert von rund GBP 66.1 Mio. geleistet und Prämien im Wert von rund GBP 12.6 Mio. zurückerstattet. Die Masseverwalterin hat rund GBP 9.1 Mio. an Prämienrückerstattungen als nicht-privilegierte Konkursforderungen anerkannt. Zu den weiteren Forderungen hat sie sich noch nicht erklärt. Für die offenen Schadenfälle ist derzeit ein Betrag von GBP 33.0 Mio. reserviert.

Die Masseverwalterin konnte an der Allgemeinen Prüfungstagsatzung vom 30.09.2020 einen vom DGF angemeldeten Forderungsbetrag von rund DKK 137 Mio. anerkennen (entspricht aktuell rund CHF 18.8 Mio.). Der DGF hat eine aktualisierte Forderungsanmeldung mit Stand 31.12.2021 einge-

reicht, mit der zusätzlich rund DKK 3.5 Mio. (entspricht aktuell rund CHF 474'000.00) angemeldet wurden. Die Schadenreserve für die rund 100 noch nicht abgeschlossenen Schadenfälle beträgt rund DKK 22.3 Mio. (entspricht aktuell rund CHF 3 Mio.).

Die italienische CONSAP deckt Schäden aus dem Bereich der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Der Nationale Garantiefonds Schweiz (NGF), der die geleisteten Entschädigungszahlungen übernimmt, hat im gegenständlichen Konkursverfahren eine erste Forderung in Höhe von CHF 864'281.00 angemeldet, welche die Masseverwalterin an der Allgemeinen Prüfungstagsatzung vom 30.09.2020 als privilegierte Versicherungsforderung anerkannt hat. Da die CONSAP weiterhin offene Motorfahrzeug-Haftpflichtschadenfälle bearbeitet, wird der NGF in Zukunft weitere Forderungen anmelden.

Der irische ICF hat im Januar und Oktober 2021 erstmals Zahlungen in bisher 18 irischen Haftpflichtschadenfällen getätigt. Eine Forderungsanmeldung hat bislang noch nicht stattgefunden.

3.2 Konkursforderungen

Von den inzwischen abschliessend geprüften Forderungen im Umfang vom CHF 167.5 Mio. entfallen rund CHF 59.4 Mio. auf (nicht-privilegierte) Konkursforderungen. Die Masseverwalterin hat bislang CHF 28.7 Mio. als (nicht-privilegierte) Konkursforderungen anerkannt.

4 Stand des Konkursverfahrens – Abwicklung des Versicherungsgeschäfts

Nachdem eine grosse Anzahl an zum Teil eher einfach zu handhabenden Einzelforderungen mittlerweile bearbeitet werden konnte, sieht sich die Masseverwalterin nun vermehrt mit der Abwicklung komplexer und betragsmässig hoher Forderungen konfrontiert. Aufgrund der im Berichtszeitraum fortgesetzten Allgemeinen Prüfungstagsatzung erwartet die Masseverwalterin im Laufe des Jahres 2022 weitere Anordnungsklagen. Aktuell sind vier Prüfungsverfahren anhängig.

Ausserdem erging im Berichtszeitraum das zweite Urteil des EFTA-Gerichtshofs im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Konkursverfahren. Das Urteil vom 25.02.2021 zu E-5/20 wurde bereits im letzten Zwischenbericht besprochen. Die aus diesem Urteil fliessenden Konsequenzen, insbesondere die Unsicherheiten über die Behandlung der unterschiedlichen Dreiparteien-Konstellationen, beschäftigten die Masseverwalterin während des gesamten Berichtszeitraums.

4.1 Versicherungsnehmer

Weiterhin werden neue Schadenfälle gemeldet. Dies ist hauptsächlich in Frankreich, aber auch in Italien und in England der Fall. Die Zahl der offenen, d.h. sich noch in Bearbeitung befindlichen Schadenfälle nimmt jedoch kontinuierlich ab.

4.2 Versicherungsvermittler und Schadenregulierer

Hinsichtlich der Versicherungsvermittler und Schadenregulierer gibt es im Vergleich zum letzten Zwischenbericht nichts Neues zu berichten. Es kann auf den erwähnten Zwischenbericht verwiesen werden.

4.3 Rückversicherungen

Die Masseverwalterin hat im 4. Zwischenbericht ihre Strategie im Zusammenhang mit den Rückversicherungsleistungen skizziert. Diese Strategie wurde in der Berichtsperiode weiterverfolgt.

Die Bedeutung der Rückversicherungsleistungen als Aktivposten im gegenständlichen Konkursverfahrens wird durch die erwähnten Zahlen illustriert. Bislang konnten Rückflüsse von GBP 28.6 Mio. verzeichnet werden. Allein im Jahr 2021 haben Rückversicherungsunternehmen Leistungen in Höhe von GBP 9.9 Mio. aus rückversicherten Schadenfällen erbracht.

4.4 Auffangeinrichtungen

Zu den Auffangeinrichtungen wurde bereits an anderer Stelle berichtet (siehe Ziffer 3.1.2).

4.5 Aufsichtsbehörden

Die Masseverwalterin tauschte sich auch im Berichtsjahr mit der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde (FMA) regelmässig über die laufenden Entwicklungen des Konkursverfahrens aus. Mit den verschiedenen ausländischen Aufsichtsbehörden hat 2021 – wie im Vorjahr – kein direkter Kontakt stattgefunden.

4.6 Anhängige Rechtsstreitigkeiten

Im Anschluss an die beiden fortgesetzten Allgemeinen Prüfungstagsatzungen vom 30.09.2020 und 20.12.2021 sind bislang acht Anordnungsklagen eingereicht worden. Vier der daraufhin eingeleiteten Prüfungsverfahren sind beendet, weitere vier Prüfungsverfahren sind aktuell hängig.

Im Ausland ist die Konkursitin aktuell in 168 gerichtsanhängige Rechtsfälle involviert. Diese Gerichtsverfahren stehen im Zusammenhang mit Versicherungsschadenfällen und damit der regulären Abwicklung des Versicherungsgeschäfts der Konkursitin.

4.7 Rechtliche Herausforderungen

Die Masseverwalterin hat in den Vorberichten über den Umgang mit diversen rechtlichen Herausforderungen Auskunft gegeben. Viele der angesprochenen Aspekte sind für die Konkursabwicklung nach wie vor von Bedeutung.

Im Berichtszeitraum standen die Ausführungen des EFTA-Gerichtshofs in seinem Urteil vom 25.02.2021 (Geschäftszahl E-5/20) zur Qualifikation der Forderungen von zwei französischen Versicherungsunternehmen (im Folgenden: "Klägerinnen") im Mittelpunkt, die diese (und weitere) Forderungen im gegenständlichen Konkursverfahren angemeldet haben. Diese Ausführungen haben zu Unklarheiten insbesondere im Umgang mit Dreiparteien-Konstellationen geführt. Darüber soll hier berichtet werden.

Die Masseverwalterin hat bereits im letzten Zwischenbericht den Ausgangspunkt für das Vorabentscheidungsverfahren beim EFTA-Gerichtshof zu E-5/20 sowie die Erwägungen und die Erkenntnis des EFTA-Gerichtshofs beschrieben. Das nationale Ausgangsverfahren ist wie erwartet mit der Abweisung der Berufung der Klägerinnen rechtskräftig beendet worden.

Im erwähnten Zwischenbericht hat die Masseverwalterin die Konsequenzen des Ausgangs dieses EFTA-Gerichtshof-Verfahrens für die weitere Abwicklung des Konkursverfahrens aufgezeigt. Zusammengefasst und insoweit dies hier relevant ist, hat der EFTA-Gerichtshof festgehalten, dass die Klägerinnen keine Versicherungsforderungen gegen die Konkursitin haben sollen, weil ihre (Regress-) Forderungen

gegen die Konkursitin nicht auf einem Versicherungsvertrag basieren. Die Forderungen der Klägerinnen können daher nicht privilegiert werden und entsprechend nicht von der vorrangigen Befriedigung aus der Sondermasse profitieren. Vielmehr sind sie als Konkursforderungen in die 4. Konkursklasse einzustufen.

An der fortgesetzten Allgemeinen Prüfungstagsatzung vom 20.12.2021 hatte die Masseverwalterin rund 30 Forderungen der Klägerinnen zu beurteilen. Aufgrund der Erwägung des EFTA-Gerichtshofs konnten deren Forderungen nicht als (privilegierte) Versicherungsforderungen, sondern mussten als (nicht-privilegierte) Konkursforderungen der 4. Klasse eingestuft werden. Gegen diese Einstufung haben die Klägerinnen in 17 Fällen eine Anordnungsklage eingereicht.

Der EFTA-Gerichtshof hat in den beiden bisher im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Konkursverfahren ergangenen Urteilen (E-3/19 und E-5/20) die Definition einer Versicherungsforderung gemäss der Richtlinie 2009/138/EG festgehalten bzw. wiederholt. Demnach müssen kumulativ vier Voraussetzungen erfüllt sein: i) ein Betrag wird geschuldet, ii) von einem Versicherungsunternehmen, iii) gegenüber Versicherten, Versicherungsnehmern, Begünstigten oder geschädigten Dritten, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben, iv) aufgrund eines Versicherungsvertrags. Der EFTA-Gerichtshof hat mit Bezug auf die Forderungen der Klägerinnen gegenüber der Konkursitin ausgeführt, dass es am letztgenannten Kriterium fehle.

Die Forderungen der Klägerinnen gegenüber der Konkursitin stehen im Zusammenhang mit Haftpflichtversicherungen im Rahmen des sogenannten Décennale-Systems in Frankreich, das bei der Erstellung von Bauten zur Anwendung gelangt. Dieses System führt zu Dreiparteien-Konstellationen, wie sie für Haftpflichtversicherungen typisch sind: Geschädigt ist ein Dritter, der weder Versicherungsnehmer noch Versicherter der Konkursitin ist. Versicherungsnehmer bzw. Versicherter ist vielmehr der tätige Bauunternehmer (z.B. Baumeister oder Handwerker), der einen Schaden am Bauwerk verursacht hat. Der versicherte Unternehmer hat gegenüber seiner Haftpflichtversicherung einen sogenannten Befreiungsanspruch: Der Versicherer befreit den haftpflichtigen Unternehmer von seiner Haftpflicht. Sofern der haftpflichtige Unternehmer den Geschädigten bereits entschädigt hat, so hat er anstelle des Befreiungsanspruchs einen Zahlungsanspruch gegen seinen Versicherer. In letzter Konsequenz wird also der Schaden eines Dritten gedeckt, der am Versicherungsvertrag nicht beteiligt ist.

Die Klägerinnen nehmen mit ihrer Forderungsanmeldung gegenüber der Konkursitin als Haftpflichtversicherer des haftpflichtigen Schädigers Rückgriff (Regress). Es stellt sich dabei die Frage, ob sie Forderungen geschädigter Dritter im Sinne der erwähnten Richtlinie geltend machen können. Diese Frage dürfte zweifellos zu bejahen sein. Interessanter ist die Frage, in welcher Klasse solche Forderungen

richtigerweise zu qualifizieren sind (entweder als privilegierte Versicherungsforderungen oder als nicht-privilegierte Konkursforderungen). Die Forderung eines geschädigten Dritten qualifiziert dann als Versicherungsforderung, wenn er einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen hat. Im französischen Décennale-System kommt dem geschädigten Bauherrn gegenüber der Haftpflichtversicherung des verantwortlichen Unternehmers von Gesetzes wegen ein solcher, von der Richtlinie geforderter Direktanspruch zu. Die Klägerinnen sind durch die Entschädigung des geschädigten Dritten mittels Subrogation in dessen Rechte eingetreten.

Der EFTA-Gerichtshof hat das Vorliegen einer privilegierten Versicherungsforderung der Klägerinnen verneint und sich dabei auf das Fehlen eines Versicherungsvertrags berufen. Für die Masseverwalterin stellen sich im Nachgang zu diesem Urteil des EFTA-Gerichtshofs u.a. folgende Fragen:

- Haben die Klägerinnen durch die Entschädigung des geschädigten Dritten (Bauherr), der aufgrund des französischen Gesetzes einen Direktanspruch gegen die Konkursitin hat, und die nachfolgende Subrogation in seine Rechte das Privileg der Versicherungsforderung verloren?
- Sind mit anderen Worten Regressforderungen in jedem Fall nicht privilegiert?
- Ist der geschädigte Dritte (Bauherr), der seinen gesetzlichen Direktanspruch direkt gegenüber der Konkursitin geltend macht (z.B., weil er keine Bauwerkschadenversicherung abgeschlossen hat), als privilegierter Gläubiger zu behandeln?
- Ist die Voraussetzung für eine Versicherungsforderung "Direktanspruch des geschädigten Dritten gegen das Versicherungsunternehmen" dahingehend auszulegen, dass der Direktanspruch im europäischen/harmonisierten Recht begründet sein muss, oder darf die Anspruchsgrundlage im nationalen Recht liegen?
- Inwiefern unterscheidet sich die Subrogation von einer Zession? Verliert mit anderen Worten die Versicherungsforderung ihre Qualifikation als Versicherungsforderung, wenn sie mittels Zession an einen Dritten übertragen wird?

Die fehlenden Antworten auf diese (und weitere) Fragen verunmöglichen der Masseverwalterin die abschliessende Beurteilung sämtlicher Haftpflichtversicherungsansprüche, mit denen sie sich konfrontiert sieht. Sie beabsichtigt daher, im Rahmen eines der hängigen Prüfungsverfahren die relevanten Fragen zur Auslegung des europäischen Recht dem EFTA-Gerichtshof vorzulegen. Es ist davon auszugehen, dass es im Laufe dieses Kalenderjahres zu einem weiteren Vorabentscheidungsverfahren beim EFTA-Gerichtshof kommen wird.

Vaduz, 19. April 2022

BATLINER WANGER BATLINER Rechtsanwälte AG